



Brüssel, den 19. März 2019
(OR. en, es)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0433(COD)**

**7165/19
ADD 1 REV 1**

**CODEC 608
AVIATION 46
PREP-BXT 99**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärungen

Erklärung der Kommission

"Die Kommission schließt sich den Ausführungen in Artikel [1a] und Erwägungsgrund [5a] zu den Auswirkungen der Verordnung auf die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 2 AEUV an. Die Kommission erinnert daran, dass diese sowohl für den Regelfall als auch außergewöhnliche Umstände geltende Aufteilung erschöpfend in den Verträgen behandelt wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass diese Verordnung die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich im Bereich des Luftverkehrs nicht präjudiziert und dass die in der Verordnung festgelegte Ausübung der Zuständigkeit vorübergehend und streng auf die Geltungsdauer der Verordnung beschränkt ist. Es obliegt daher dem Rat, unter vollständiger Wahrung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten nach Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV sowie allgemein nach Unionsrecht einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zu fassen.

Die Kommission verweist darüber hinaus auf die Leitlinien des Europäischen Rates vom 23. März 2018 über die künftigen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich, die dieser mit Blick auf die Aufnahme von Verhandlungen über ein allgemeines Einvernehmen über den Rahmen für die künftigen Beziehungen festgelegt hat. Nach Nummer 11 dieser Leitlinien sollte im Bereich der Luftfahrt das Ziel darin bestehen, die Aufrechterhaltung der Konnektivität zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der Union zu gewährleisten. Dies ließe sich beispielsweise durch ein Luftverkehrsabkommen in Verbindung mit Abkommen über die Flug- und Luftsicherheit erreichen, wobei für absolut faire Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden müsste.

Zu diesen Leitlinien beabsichtigt die Kommission, dem Rat so bald wie möglich und rechtzeitig einschlägige Empfehlungen vorzulegen."

Erklärung Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Schwedens, Tschechiens, Ungarns und Zyperns

Die Mitgliedstaaten halten zügige Verhandlungen über ein künftiges umfassendes Luftverkehrsabkommen mit dem Vereinigten Königreich für wichtig. Die Entscheidung, der Kommission eine Ermächtigung zur Aushandlung eines solchen Abkommens zu erteilen, erfordert jedoch eine eingehende Prüfung der Empfehlung der Kommission.

Die Mitgliedstaaten halten es für zweckmäßig, das künftige umfassende Luftverkehrsabkommen mit dem Vereinigten Königreich als gemischtes Abkommen der Union und der Mitgliedstaaten zu gestalten. Nach Ansicht der Mitgliedstaaten steht nichts in der Verordnung (insbesondere deren Erwägungsgrund 5 Satz 2) einer Entscheidung in diesem Sinne entgegen.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich

- begrüßt das Ziel dieses Vorschlags, der dazu beitragen wird, dass die Menschen und Unternehmen inner- und außerhalb Europas im Falle eines Austritts ohne Austrittsabkommen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Es handelt sich um eine pragmatische Lösung, die zur Sicherheit der Bevölkerung und der Unternehmen beitragen würde, und das Vereinigte Königreich ist bereit, den EU-Betreibern entsprechend dem Vorschlag einen gegenseitigen Zugang zu gewähren;
- erklärt jedoch deutlich, dass es die dargelegten Standpunkte in Bezug auf Gibraltar nicht akzeptiert;
- bekräftigt seine Gewissheit hinsichtlich seiner Souveränität über Gibraltar (einschließlich des Gebiets, in dem der Flughafen von Gibraltar liegt);
- verdeutlicht daher und gibt zu Protokoll, dass es den Erwägungsgrund 7b ablehnt, der mit dem Rechtsstandpunkt des Vereinigten Königreichs nicht vereinbar ist;
- ist der festen Überzeugung, dass sein Rechtsstandpunkt in den Erwägungsgründen berücksichtigt werden sollte, da das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt der Annahme dieser Maßnahme noch ein Mitgliedstaat sein wird;
- erklärt deutlich, dass es angemessener wäre, bei der Fertigstellung des Textes die etablierte Formulierung in die Verordnung aufzunehmen, die wie folgt lautet: "Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen von Gibraltar befindet.";
- bedauert, dass Gibraltar nicht in den Geltungsbereich dieser Maßnahme einbezogen wurde, und bekräftigt seine Absicht, im Hinblick auf die künftigen Beziehungen zur Europäischen Union im Namen des gesamten Vereinigten Königreichs, einschließlich seiner überseeischen Gebiete, zu verhandeln.

Erklärung Spaniens

Spanien bekräftigt erneut, dass der räumliche Anwendungsbereich der Verordnung – wie in Erwägungsgrund 13 erwähnt – Gibraltar ausschließt. Darüber hinaus wiederholt Spanien im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 14, dass es keinerlei britische Souveränität über die Landenge, auf der sich der Flughafen befindet, anerkennt, da diese weder nach Artikel X des Vertrags von Utrecht noch zu einem späteren Zeitpunkt abgetreten wurde, sondern Gegenstand einer schrittweisen, faktischen Aneignung ohne jegliche Rechtsgrundlage durch das Vereinigte Königreich war, die von Spanien immer zurückgewiesen worden ist.
